

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Baden-Württemberg



Eine Information der **Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.**

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapieperson an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Baden-Württemberg](#)

Gesetzliche Grundlage?	Ziffer 2.3 Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 08.03.1999, Fassung vom 22.08.2008.
An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?	Nein.
An Behindertenausweis gebunden?	Nein.
Nachweis? Was muss erbracht werden? - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	In der Regel erfolgt eine innerschulische Diagnostik. Außerschulische Gutachten oder Stellungnahmen (z.B. sprachtherapeutische) können zum Entscheid hinzugezogen werden.
Antrag erforderlich? - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Nein, formloser, schriftlicher Antrag ist möglich und sinnvoll. Über den Nachteilsausgleich und seine Form entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.
Vermerk in der Schülerakte?	Die Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert und in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.
Im Zeugnis vermerkt?	Nein.
Auch für zentrale Prüfungen?	Ja. In allgemeinbildenden Schulen ist das Staatliche Schulamt einzubeziehen, bei beruflichen Schulen und Gymnasien das Regierungspräsidium.

Zusätzliche Information:

Geeignete Anlaufstellen sind die Regionalen Arbeitsstellen Kooperation (ASKO), die den jeweiligen Schulämtern zugeordnet sind: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Regionale+Arbeitsstellen+Kooperation> sowie die Beratungslehrkräfte an der einzelnen Schule.